



# Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

---

20. Jahrgang

26.03.1990

Nr. 7

---

## Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Magisterstudium  
des Faches Kunstgeschichte  
an der Rheinischen Friedrich-  
Wilhelms-Universität Bonn  
vom 01. März 1990

A handwritten mark, possibly a stylized 'D' or a signature, located at the bottom right of the page.

Herausgeber:  
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung  
für das Magisterstudium des Faches Kunstgeschichte  
an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 01. März 1990

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.1988 (GV. NW. Seite 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen und  
Leistungsnachweise
- 9 Grundstudium
- 10 Hauptstudium
- 11 Magisterprüfung
- 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester
- 13 Studienplan
- 14 Studienberatung
- 15 Übergangsbestimmungen
- 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.9.1986 (GABl. NW. S. 603) das Studium des Faches Kunstgeschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und Nebenfach.

§ 2  
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 66 Abs. 2 WissHG sowie § 7 Abs. 7 MPO bleiben unberührt.

§ 3  
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Bei Aufnahme des Fachstudiums wird Verständnis für künstlerische Erscheinungsformen wie auch für historische Zusammenhänge erwartet.

(2) Fremdsprachliche Anforderungen  
Englische und französische Sprachkenntnisse sollten zur Bewältigung der Fachliteratur vorhanden sein. Je nach Lehrangebot sind Kenntnisse im Italienischen, Niederländischen, Spanischen oder Neugriechischen förderlich.

(3) Das Studium erfordert ausreichende Kenntnisse des Lateinischen. Diese werden nachgewiesen:

- a) durch den Vermerk des (Großen) Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.  
Der Nachweis der Lateinkenntnisse sollte zu Beginn des

Hauptstudiums vorliegen.

Ausnahmen für Studierende aus nichteuropäischen Kulturkreisen regelt § 9 Abs. 4 MPO.

#### § 4 Studienbeginn

Das Studium des Faches Kunstgeschichte kann zum Sommersemester oder zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 5 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.
- (2) Auf diese Regelstudienzeit werden Studienzeiten von einem Semester, in dem die gemäß § 3 Abs. 3 notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, nicht angerechnet (§ 3 Abs. 2 MPO).
- (3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (d. h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach insgesamt etwa 40 SWS (§ 3 Abs. 3 MPO).
- (4) Im Hauptfach entfallen 68 SWS auf Lehrveranstaltungen der Kunstgeschichte, unter denen der Studierende zu wählen hat (Wahlpflichtbereich). Hierzu gehören auch Exkursionen im Umfang von 8 Tagen, die im Laufe des Studiums nachgewiesen werden müssen. Im Umfang von 12 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen Disziplinen wählen, die für das Fach relevant sind (Wahlbereich).
- (5) Im Nebenfach entfallen 40 SWS auf Lehrveranstaltungen der Kunstgeschichte, unter denen der Studierende zu wählen hat (Wahlpflichtbereich).
- (6) Wird das Fach Kunstgeschichte als Hauptfach studiert, sind für den Abschluß M.A. zwei Nebenfächer erforderlich.

Über die möglichen Fächerkombinationen gibt § 11 MPO Auskunft.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse vermitteln sowie im Hauptfach zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigen.

Daher sollen insbesondere vermittelt werden:

- Kenntnisse der wichtigsten Denkmäler und Materialien der Kunstgeschichte, ihrer historischen, stilistischen und topographischen Einordnung
- Fähigkeiten zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Kenntnis und Kritik der wissenschaftlichen Methoden des Faches einschließlich der Geschichte der Kunstgeschichte.

§ 7

Inhalt des Studiums

Kunstgeschichte erforscht die Entstehung, Erscheinung, Funktion und Wirkung von Werken der Kunst Europas seit dem frühen Mittelalter sowie Amerikas seit der Neuzeit. Ihr Gegenstandsbereich umfaßt die klassischen künstlerischen Medien wie Architektur, Plastik, Malerei, Graphik, Kunstgewerbe sowie deren Theorie; ferner die intermedialen Erscheinungsformen moderner Kunstrichtungen und partiell die Massenmedien. Zu den Studieninhalten des Faches gehören auch die Geschichte der Kunstgeschichte sowie deren Methoden und Institutionen.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen  
und Leistungsnachweise

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind vorrangig Vorlesungen, Proseminare und Exkursionen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind Vorlesungen, Hauptseminare, Kolloquien, praktische Übungen (Praktika, Projekte) und Exkursionen.

(3) Die konkreten Bedingungen für den Erwerb der in §§ 9, 10 genannten benoteten und unbenoteten Leistungsnachweise teilt der verantwortliche Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung mit.

§ 9  
Grundstudium

(1) Kunstgeschichte als Hauptfach

1. Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester mit 40 SWS, davon entfallen 34 SWS auf den Wahlpflichtbereich und 6 SWS auf den Wahlbereich. Es orientiert über die fachspezifische Studien- und Ausbildungssituation, führt in die Methoden und Arbeitsweisen des Faches ein und vermittelt Grundwissen über die Entwicklung der Kunstgeschichte vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart.

2. Das Grundstudium ist in folgende Bereiche gegliedert:

- A) Wissenschaftstheorie und Methoden des Faches Kunstgeschichte
- B) Technik des wissenschaftlichen Arbeitens - Terminologien und Techniken der Gattungen (z. B. Übung vor Originalen und Vergleichendes Sehen aus dem Bereich der mittleren und neueren Kunstgeschichte)
- C) Berufssparten und Institutionen - Museumspädagogik - Probleme der Vermittlung
- D) Probleme der allgemeinen Kunstwissenschaft (z. B. Medienkunde - Visuelle Kommunikation - gesellschaftswissenschaftliche Aspekte der bildenden Kunst).

3. Für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Hauptfach ist der Nachweis von 7 Proseminaren im Umfang von 14 SWS aus den genannten Bereichen erforderlich:

benotete Leistungsnachweise:

- 1 Proseminar aus Bereich A
- 1 Proseminar aus Bereich B
- 1 Proseminar aus Bereich C oder D
- 1 Proseminar aus Bereich A, B, C oder D wahlweise

unbenotete Leistungsnachweise:

- 3 Proseminare aus den Bereichen A-D.

Ieder der Bereiche A-D sollte durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen werden.

Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich B sollte in einem einführenden Proseminar erworben werden. Ein dieses Seminar begleitendes Tutorium sollte besucht werden.

Obligatorisch ist der Besuch von drei Vorlesungen im Umfang von 6 SWS, die entsprechend gekennzeichnet sind.

4. Im übrigen sind aus dem Lehrangebot des Faches weitere Veranstaltungen im Umfang von etwa 14 SWS auszuwählen.

5. Im Umfang von 6 SWS wird der Besuch von Lehrveranstaltungen in Fächern empfohlen, die das Fachstudium sinnvoll ergänzen.

## (2) Kunstgeschichte als Nebenfach

1. Das Nebenfachstudium soll einen Überblick über die Hauptgebiete des Faches und die fachspezifischen Methoden erbringen. In der Regel sollen während des Grundstudiums Vorlesungen und Proseminare im Umfang von 20 SWS besucht werden.

2. Für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums sind im Nebenfach erforderlich:

benotete Leistungsnachweise:  
2 Proseminare aus den Bereichen  
A, B, C oder D (4 SWS)

unbenoteter Leistungsnachweis:  
1 Proseminar aus den Bereichen  
A-D (2 SWS)

Obligatorisch ist der Besuch von zwei Vorlesungen (4 SWS), die entsprechend gekennzeichnet sind.

3. Im übrigen sind aus dem Lehrangebot des Faches weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 10 SWS auszuwählen.

(3) Der Abschluß des Grundstudiums im Haupt- und im Nebenfach wird von dem Geschäftsführenden Direktor des Kunsthistorischen Instituts im Auftrag des Dekans der Philosophischen Fakultät bescheinigt, wenn die oben genannten Lei-

stungsnachweise erworben und alle obligatorischen Veranstaltungen besucht sind.

## § 10 Hauptstudium

### (1) Kunstgeschichte- als Hauptfach

1. Das Hauptstudium dauert in der Regel 4 Semester mit 40 SWS, davon entfallen 34 SWS auf den Wahlpflichtbereich und 6 SWS auf den Wahlbereich.

2. Ziel ist es insbesondere, die Studierenden zu befähigen,  
- verschiedene Methoden der Kunstwissenschaft miteinander zu verbinden und zu beurteilen  
- sich auf Grund einer tragfähigen allgemeinen Kenntnis des Faches einem selbstgewählten Forschungsgebiet zuzuwenden  
- den wissenschaftlichen Forschungsstand dieses Gebietes zu erkunden und sich selbständig über weitere Forschungsmöglichkeiten zu orientieren.

3. Während des Hauptstudiums sind folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

- drei benotete Leistungsnachweise aus Hauptseminaren (6 SWS), die nach Möglichkeit hinsichtlich der behandelten Epochen und Kunstgattungen unterschieden sind.
- ein benoteter Nachweis für eine qualifizierte Leistung während der Teilnahme an einer Exkursion. Für die Teilnahme an einer Exkursion kann der vorherige Besuch einer als zu dieser Exkursion als Vorbereitungsseminar angekündigten Lehrveranstaltung gefordert werden.

Nach Möglichkeit sollten Praktika in Berufsfeldern der Kunstgeschichte absolviert werden (z. B. in Museen und in der Denkmalpflege).

4. Im übrigen sind aus dem Lehrangebot des Faches weitere Veranstaltungen im Umfang von etwa 24 SWS auszuwählen.

5. Im Umfang von 6 SWS wird der Besuch von Lehrveranstaltungen in Fächern empfohlen, die das Fachstudium sinnvoll ergänzen.

(2) Kunstgeschichte als Nebenfach

Für den Abschluß des Hauptstudiums ist ein benoteter Leistungsnachweis eines Hauptseminars (2 SWS) erforderlich. Die übrigen Stunden (18 SWS) können aus dem Lehrangebot des Faches in freier Wahl belegt werden.

§ 11

Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

- a) den in § 2 bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
- b) die in § 3 Abs. 3 aufgeführten Sprachkenntnisse nachweist,
- c) an den in §§ 9, 10 bezeichneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat,
- d) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Magisterstudium im Fach Kunstgeschichte eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus

- a) einer Magisterarbeit. In ihr soll nachgewiesen werden, daß der Kandidat imstande ist, ein begrenztes Problem in angemessener Zeit (Bearbeitungszeit 6 Monate) selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Magisterarbeit sollte 60-70 Seiten (ohne Anmerkungen) nicht überschreiten. Im übrigen wird auf §§ 12/13 MPO verwiesen.
- b) einer Klausurarbeit (Bearbeitungszeit 4 Stunden). In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem seines Faches erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. Im übrigen wird auf § 14 MPO verwiesen.
- c) einer mündlichen Prüfung (Prüfungsdauer 50-60 Minuten). Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Bei-

sitzers abgenommen. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, bei denen die Gattungen Architektur, Plastik und Malerei vertreten und nach Epochen deutlich voneinander unterschieden sind. Der Kandidat soll Gelegenheit haben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Gebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Gebiete und anderen Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Für das Verfahren wird im übrigen auf § 15 MPO verwiesen.

(3) Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung (Prüfungsdauer 20-40 Minuten) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, bei denen die Gattungen Architektur, Plastik und Malerei vertreten und nach Epochen deutlich unterschieden sind

Der Kandidat soll Gelegenheit haben, in den von ihm angegebenen Gebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Gebiete anschaulich darzulegen. Für das Verfahren wird im übrigen auf § 15 MPO verwiesen.

## § 12

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester wird auf § 7 MPO verwiesen.

## § 13

### Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14  
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.  
Zur fachbezogenen Studienberatung stehen die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal des Kunsthistorischen Instituts zur Verfügung.

§ 15  
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihre Magisterprüfung nach der MPO ablegen (vgl. § 23 MPO). Bereits erworbene Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuß den in dieser Studienordnung vorgesehenen entsprechenden Leistungsnachweisen zugeordnet.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 11.01.1990.

Bonn, den 01. März 1990

K. Fleischhauer  
(Professor Dr. K. Fleischhauer)  
Rektor  
der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang  
Studienplan  
Studium des Hauptfaches

<u>Wahlpflichtveranstaltungen</u>		<u>Wahlveranstaltungen</u>	
<u>1. Semester</u>			
2 Proseminare	(4 SWS)		
1 obligatorische Vorlesung	(2 SWS)		
1 Vorlesung	(2 SWS)	1 Vorlesung (2 SWS)	=10 SWS
<u>2. Semester</u>			
2 Proseminare	(4 SWS)		
1 obligatorische Vorlesung	(2 SWS)		
1 Vorlesung	(2 SWS)	1 Vorlesung (2 SWS)	=10 SWS
<u>3. Semester</u>			
2 Proseminare	(4 SWS)		
1 obligatorische Vorlesung	(2 SWS)		
2 Vorlesungen	(4 SWS)	1 Vorlesung (2 SWS)	=12 SWS
<u>4. Semester</u>			
1 Proseminar	(2 SWS)		
3 Vorlesungen	(6 SWS)		= 8 SWS
<u>5. Semester</u>			
1 Hauptseminar	(2 SWS)		
1 Prakt. Übung	(3-4 SWS)		
2 Vorlesungen	(4 SWS)	1 Vorles. (2 SWS)	=11-12 SWS
<u>6. Semester</u>			
1 Hauptseminar	(2 SWS)		
1 Exkursion	(4 SWS)		
2 Vorlesungen	(4 SWS)	1 Vorlesung (2 SWS)	= 12 SWS
<u>7. Semester</u>			
1 Hauptseminar	(2 SWS)		
1 Kolloquium	(2 SWS)		
2 Vorlesungen	(4 SWS)	1 Vorlesung (2 SWS)	= 10 SWS

8. Semester

1 Kolloquium	(2 SWS)	
2 Vorlesungen	(4 SWS)	
Beginn der Magisterarbeit		= 6 SWS

Studium des Nebenfaches

Wahlpflichtveranstaltungen

1. Semester

1 Proseminar	(2 SWS)	
1 obligatorische Vorlesung	(2 SWS)	
2 Vorlesungen	(4 SWS)	= 8 SWS

2. Semester

1 Proseminar	(2 SWS)	
1 obligatorische Vorlesung	(2 SWS)	
2 Vorlesungen	(4 SWS)	= 8 SWS

3. Semester

1 Proseminar	(2 SWS)	
2 Vorlesungen	(4 SWS)	= 6 SWS

4. Semester

3 Vorlesungen	(6 SWS)	= 6 SWS
---------------	---------	---------

5. Semester

1 Hauptseminar	(2 SWS)	
2 Vorlesungen	(4 SWS)	= 6 SWS

6. Semester

3 Vorlesungen	(6 SWS)	= 6 SWS
---------------	---------	---------

---

---

---

---